

Werk-Vertrag über  
externe Aufbereitungsdienstleistung Aufbereitung Packliner 17335 A/B  
in Bad Schandau

Zwischen der Firma

**Bw Bekleidungsmanagement GmbH**  
**Edmund-Rumpler-Straße 8-10**  
**51149 Köln**

(im Folgenden Auftraggeber, AG oder BwBM genannt)

und der Firma

---

---

---

(im folgenden Auftragnehmer oder AN genannt)

**§1 Gegenstand, Beginn und Beendigung des Vertrages**

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die externe Aufbereitleistung von o.a. Packliner 17335 A/B am Standort Bad Schandau. Der Vertrag beginnt ab Zuschlagserteilung. Die Aufbereitung muss schnellstmöglich, spätestens ab 30.06.2026 erfolgen und die Lieferung (Abholung und Anlieferung) erfolgt im Zug um Zugverkehr innerhalb vom maximal 14 Werktagen nach Abruf.

(2) Die Leistungserbringung erfolgt in nachfolgendem Geschäftsgebäude:

Bw Bekleidungsmanagement GmbH AZ Prossen  
Straße: Talstraße  
Hausnummer: 29  
Ort: Bad Schandau OT Prossen  
Postleitzahl: 01814

(3) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den Inhalten der Angebotsaufforderung\_Leistungsbeschreibung Anlage 1, die ebenfalls

---

**Firmsitz** Bw Bekleidungsmanagement GmbH . Edmund-Rumpler-Straße 8-10 . 51149 Köln  
**Geschäftsführer** Stephan Minz, Thomas Hayder. **Aufsichtsratsvorsitzender** Nicolas Keller  
Amtsgericht Köln HRB 52368 . Ust-IdNr. DE 813509491  
**Bankverbindungen** Commerzbank Osnabrück . IBAN DE88265400700532047800 . BIC COBADEFFXXX

Bitte alle Seiten per Kürzel paraphieren!



Vertragsbestandteil werden.

Als Leistungszeitraum sind nachfolgende Vertragslaufzeiten zugrunde zu legen:  
12 Monate ab Leistungsbeginn, danach einmalige optionale Verlängerungsoption um weitere 12 Monate.

- (4) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber folgenden Versicherungsschutz nach:
- |  |                |
|--|----------------|
| Betriebshaftpflichtversicherung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden |                |
| Je Versicherungsfall   | 5.000.000 EUR  |
| Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres                              | 10.000.000 EUR |

Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht bis zum ersten Abruf nach, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

- (5) Der Einsatz von Unterauftragsnehmer ist nicht gestattet.
- (6) Der Auftraggeber kann - abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen - das Vertragsverhältnis fristlos unter Ausschluss einer Kostenerstattungspflicht kündigen, wenn ihm aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grund, die Fortsetzung des Vertrages wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn

a) der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Pflichten in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat,

b) der Auftragnehmer in Insolvenz gerät

c) Verstoß gegen Code of Conduct

d) Verpflichtung auf die Vertraulichkeit Geschäftspartner nach EU-DSGVO

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, soweit er davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (Angebot des Auftragnehmers) falsche Angaben gemacht hat.

- (7) Der AN hat bei der Beendigung des Vertrags alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Unterlagen des Kunden zurückzugeben und ggf. vorhandene Informationen in anderer Form zu löschen oder in sonstiger Weise datenschutzgerecht zu vernichten.

## § 2 Vergütung

Wird zwischen den Parteien eine nach § 1 Abs. 3 nicht vorgesehene zusätzlich zu erbringende Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Diese zusätzliche Vergütung muss vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistung angekündigt werden.

### § 3 Abnahme

Ist das Werk vertragsgemäß hergestellt, so erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber. Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform (Abnahmeprotokoll). Das Abnahmeprotokoll ist vom Auftragnehmer zu erstellen und vom Auftraggeber gegenzuzeichnen. Ist das Gewerk in Teilen zu erbringen, vereinbaren die Parteien Teilabnahmen ebenfalls in Schriftform.

### § 4 Zahlung

- (1) Die Zahlung der Festvergütung gemäß Angebot des Auftragnehmers wird erst mit der Abnahme gemäß § 4 fällig.
- (2) Rechnungen sind ab Erhalt ohne Abzug fällig. Die Zahlungen des Auftraggebers erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang. Voraussetzung für jede Zahlung ist die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt in einem der ERechV konformen Format über das entsprechende Portal des Bundes (xrechnung-bdr.de). Rechnungen, welche diesen Anforderungen nicht genügen, sind nicht geeignet, einen Verzug gem. § 286 BGB zu begründen. Die Leitweg-ID des Auftraggebers lautet: 992-80002-47

### § 5 Qualität

- (1) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der vereinbarten Qualität der Leistung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik in vollem Umfang verantwortlich. Ihm obliegt die Qualitätssicherung der Leistungen.
- (2) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit seiner Arbeit. Hierzu führt er vorgenannte Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie eine umfassende Prüfung der Arbeit.

### § 6 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer (AN) ist bei allen Leistungen im Hinblick auf vereinbarte Termine und Fristen zur Termintreue verpflichtet. Der Auftragnehmer wird beim Auftreten von Hindernissen oder Beeinträchtigungen, die Auswirkungen auf die Einhaltung von Terminen haben können oder bei denen hiermit zu rechnen ist, den Auftraggeber (AG) unverzüglich in Textform oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Hindernisses oder der Beeinträchtigung unterrichten und Vorschläge unterbreiten, durch die eine Termineinhaltung erreicht werden kann. Die Pflicht zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bleibt hiervon grundsätzlich unberührt, soweit sich aus diesem Vertrag oder Gesetz nichts anderes ergibt. Unterlässt der AN pflichtwidrig die Unterrichtung des AG von den Hindernissen oder Beeinträchtigungen, hat er nur dann Anspruch auf deren Berücksichtigung im Rahmen der vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen, wenn diese für den AG offenkundig waren.

**§ 7 Datenschutz, Geheimhaltung und Weitergabe von Informationen**

- (1) Die Geheimhaltung ist wie folgt zu gewährleisten. Alle dem AN und seinen Erfüllungsgehilfen während der Tätigkeit bekanntwerdenden Informationen über den AG, dessen Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige betriebliche Vorkommnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, auch dürfen sie nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als zur Erbringung vertraglicher Leistungen für den AG. Dritte sind auch Mitarbeiter des Auftragnehmers, soweit sie mit der Sache nicht befasst sind.
- (2) An dem AN übermittelten Unterlagen behält der AG sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor. Zur Weitergabe von Unterlagen (einschließlich Vervielfältigungsstücken) an Dritte ist der AN nur berechtigt, wenn und soweit der AG der Weitergabe vorher ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit Unterlagen nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Der AN hat den Dritten im Falle der Weitergabe von Unterlagen ebenfalls auf die Geheimhaltung zu verpflichten. Bereits erhaltene Unterlagen hat der AN unverzüglich an den AG zurückzugeben, wenn und soweit ein Vertrag nicht zustande kommt oder beendet wird.
- (3) Der AN und seine Erfüllungsgehilfen richten sich bei ihrer Tätigkeit nach den aktuellen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Der AN verpflichtet sich, die zur Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses übermittelten und erhobenen Daten nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder Unbefugten bekannt zu geben noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Diese, auf dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beruhenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages fort. Auf die Strafbarkeit gemäß § 43 BDSG wird hingewiesen.
- (4) Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ist der AN nicht berechtigt, ohne das schriftliche Einverständnis des AG, das Warenzeichen oder die Firmenbezeichnung zu benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Akquisitionen, Werbung direkt oder indirekt auf den AG Bezug zu nehmen.
- (5) Die Vertragsinhalte und Konditionen sind vertraulich zu behandeln.

**§ 8 Verpflichtung der Erfüllungsgehilfen durch den AN**

- (1) Beabsichtigt der Auftragnehmer Erfüllungsgehilfen zur Durchführung der Leistungen einzusetzen, sind diese dem Auftraggeber vorher zu benennen und die Zustimmung des Auftraggebers zur Einsetzung von Erfüllungsgehilfen einzuholen.
- (2) Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungsgehilfen im erforderlichen Umfang zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, auch der für sie sinngemäß geltenden AG Sicherheitsvorschriften und Arbeitsordnung, verpflichten und die Einhaltung dieser

Verpflichtung überwachen.

- (3) Gemäß den Vorgaben zu unseren Sicherheitsvorschriften, dürfen, insbesondere im Kasernenbereich und an den BwBM-Standorten nur Mitarbeiter aus der EU/Staatsbürger eines EU-Staates eingesetzt werden.
- (4) Erhält der AN Kenntnis oder hat Grund zu der Annahme, dass ein Erfüllungsgehilfe gegen strafrechtliche Bestimmungen bzw. gegen Geheimhaltungs- oder Sicherheitsbestimmungen des AG verstoßen hat, so hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sollten solche im Vorfeld dieses Vertrages dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Gültigkeit.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieses Vertrages entspricht.
- (4) Auf diesen Vertrag sowie für Fragen seiner Gültigkeit, Auslegung und Durchführung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

**Vertrag kommt mit Zuschlag zustande, Unterschriften haben lediglich deklaratorischen Charakter.**

Unterschrift/Stempel:  
Auftragnehmer

---

**Firmensitz** Bw Bekleidungsmanagement GmbH . Edmund-Rumpler-Straße 8-10 . 51149 Köln  
**Geschäftsführer** Stephan Minz, Thomas Hayder. **Aufsichtsratsvorsitzender** Nicolas Keller  
Amtsgericht Köln HRB 52368 . Ust-IdNr. DE 813509491  
**Bankverbindungen** Commerzbank Osnabrück . IBAN DE88265400700532047800 . BIC COBADEFFXXX

Bitte alle Seiten per Kürzel paraphieren! →

Seite 5 von 5